

STADT MECKENHEIM

Bebauungsplan Nr. 33 „Am Burghof“, 4. Änderung

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Auftraggeber:

**Stadt Meckenheim
Siebengebirgsring 4
53340 Meckenheim**

Februar 2024

Bearbeitung:

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim

Tel.: 0 22 25 / 94 53 14

Fax: 0 22 25 / 94 53 15

info@ginster-meckenheim.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	2
2.1	Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebietes	3
2.1.1	Zülpicher Börde	4
2.1.2	Swistbucht	4
3	Planerische Vorgaben	4
4	Beschreibung des Vorhabens	5
5	Mögliche Auswirkungen auf Tierarten	5
6	Rechtliche Grundlagen.....	6
7	Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange	7
7.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	7
7.2	Beschreibung der Lebensräume im Gebiet	8
7.3	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten	12
7.4	Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche	13
7.4.1	Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung	13
7.4.2	Potenziell vorkommende Arten	17
8	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	19
9	Zusammenfassung	20
	Quellenverzeichnis.....	21

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: großräumige Verortung des Bebauungsplans Nr. 33	2
Abbildung 2: Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 33, 4. Änderung.....	3
Abbildung 3: Ehemalige Erweiterungsfläche für den Friedhof.....	8
Abbildung 4: Spielplatzfläche mit angrenzendem Grundschulgebäude.....	9
Abbildung 5: Grundschulgebäude	9
Abbildung 6: Außenspielbereich der Kita „Flohkiste“	10
Abbildung 7: Schulhof der Grundschule	10
Abbildung 8: Spielbereich und Wohnbebauung an der Ahrstraße gegenüber der L 471	11
Abbildung 9: Südlich angrenzende Wohnbebauung „Auf dem Spinnweg“	11

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG.....	6
--	---

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Michael Ginster

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Meckenheim plant auf einer Fläche von rund 0,79 ha die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 „Am Burghof“, 4. Änderung. Die ehemals für eine Friedhofserweiterung vorgesehenen Teilfläche in einer Größe von rund 1.700 m² soll zur Erweiterung der angrenzenden städtischen Fläche dienen und im Rahmen des Gemeindebedarfs bauleitplanerisch entwickelt und für eine mögliche Bebauung planungsrechtlich vorbereitet werden.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten behandelt die Belange der geschützten Arten im Sinne einer Artenschutzprüfung der Stufe 1. Im Zuge der hiermit vorgelegten ASP soll überprüft werden, ob die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten, insbesondere die planungsrelevanten Arten, gegebenenfalls vom Vorhaben bzw. den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren beeinträchtigt werden. Zunächst wird mit Hilfe des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bereitgestellten Fachinformationssystem in Abstimmung mit den standörtlichen Gegebenheiten eine Liste der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten erstellt. Anschließend wird, basierend auf einer Ortsbegehung am 06.02.2024, die Liste der potenziell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten, überprüft und ggf. ergänzt. Danach werden die für die Aufstellung des Bebauungsplans notwendigen Maßnahmen bzw. Eingriffe dargestellt. Abschließend erfolgt eine Beurteilung, ob durch die Umsetzung der aus dem Bebauungsplan resultierenden Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz ausgelöst werden. Kann für im Untersuchungsgebiet vorkommende Arten bereits aufgrund dieser allgemeinen Plausibilitätsüberlegungen sicher ausgeschlossen werden, dass Beeinträchtigungen auftreten, ist die Artenschutzprüfung abgeschlossen. Kann für im Untersuchungsgebiet nachweislich vorkommende oder plausibel anzunehmende Arten nach den Kriterien der ASP Stufe I hingegen nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse basierend auf aktuellen Freilanderfassungen erforderlich (ASP Stufe II).

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 33 „Am Burghof“, 4. Änderung umfasst rund 0,79 ha und liegt im nordwestlichen Bereich von Altendorf südwestlich vom Stadtkern von Meckenheim (Rhein-Sieg-Kreis, Nordrhein-Westfalen) (siehe Abbildung 1)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans betrifft die Grundstücke Gemarkung Altendorf, Flur 21, Flurstücke 4, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 410, 412 sowie 419 tlw.. Im westlichen Bereich des Plangebiets grenzt der bestehende Friedhof an. Außerhalb des Plangebiets liegt im Süden die Straße „Kirchstraße“ und im Osten befindet sich das Feuerwehrgerätehaus von Altendorf und Wohnbebauung (siehe Abbildung 2).

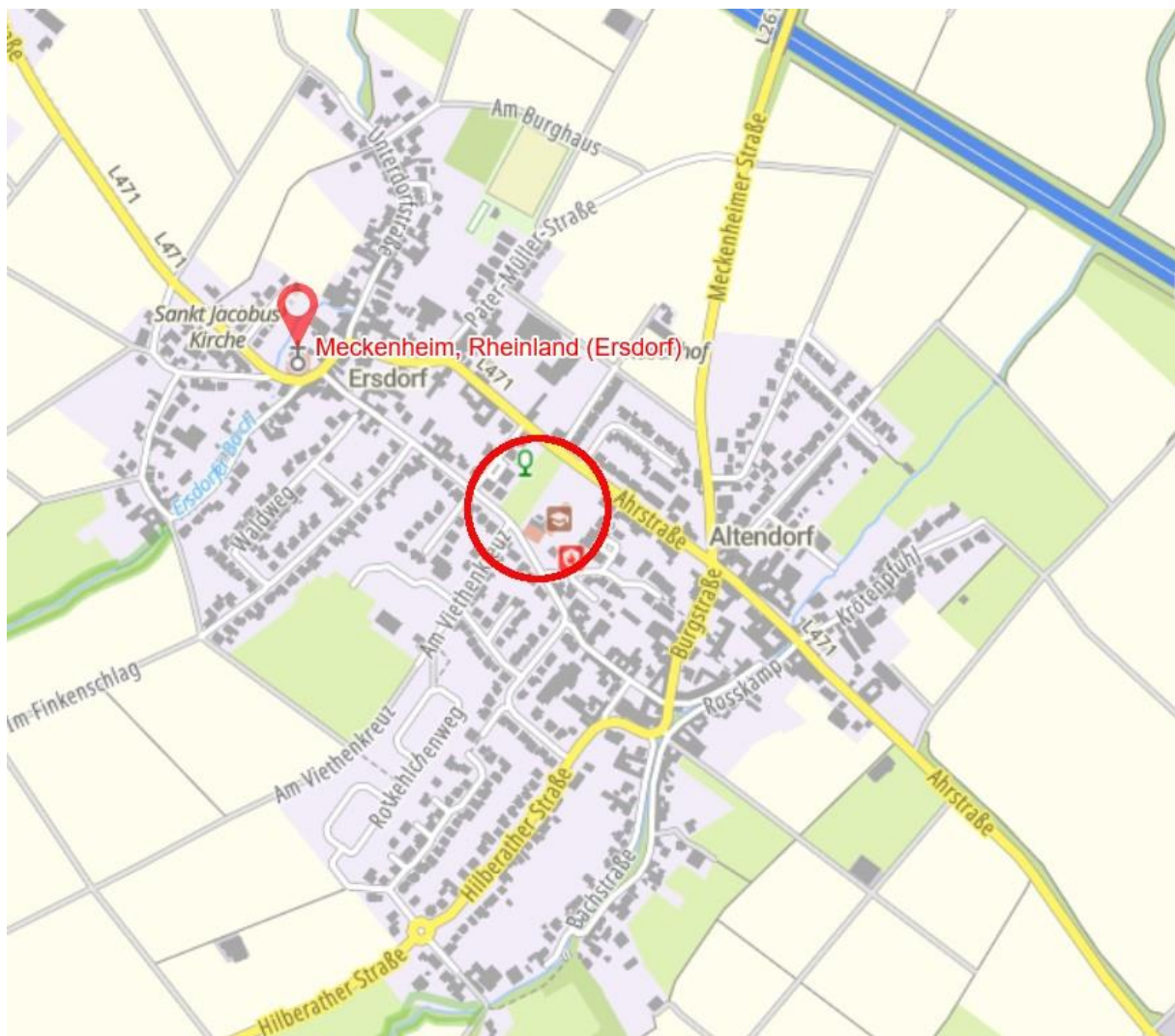


Abbildung 1: großräumige Verortung des Bebauungsplans Nr. 33 „Am Burghof“

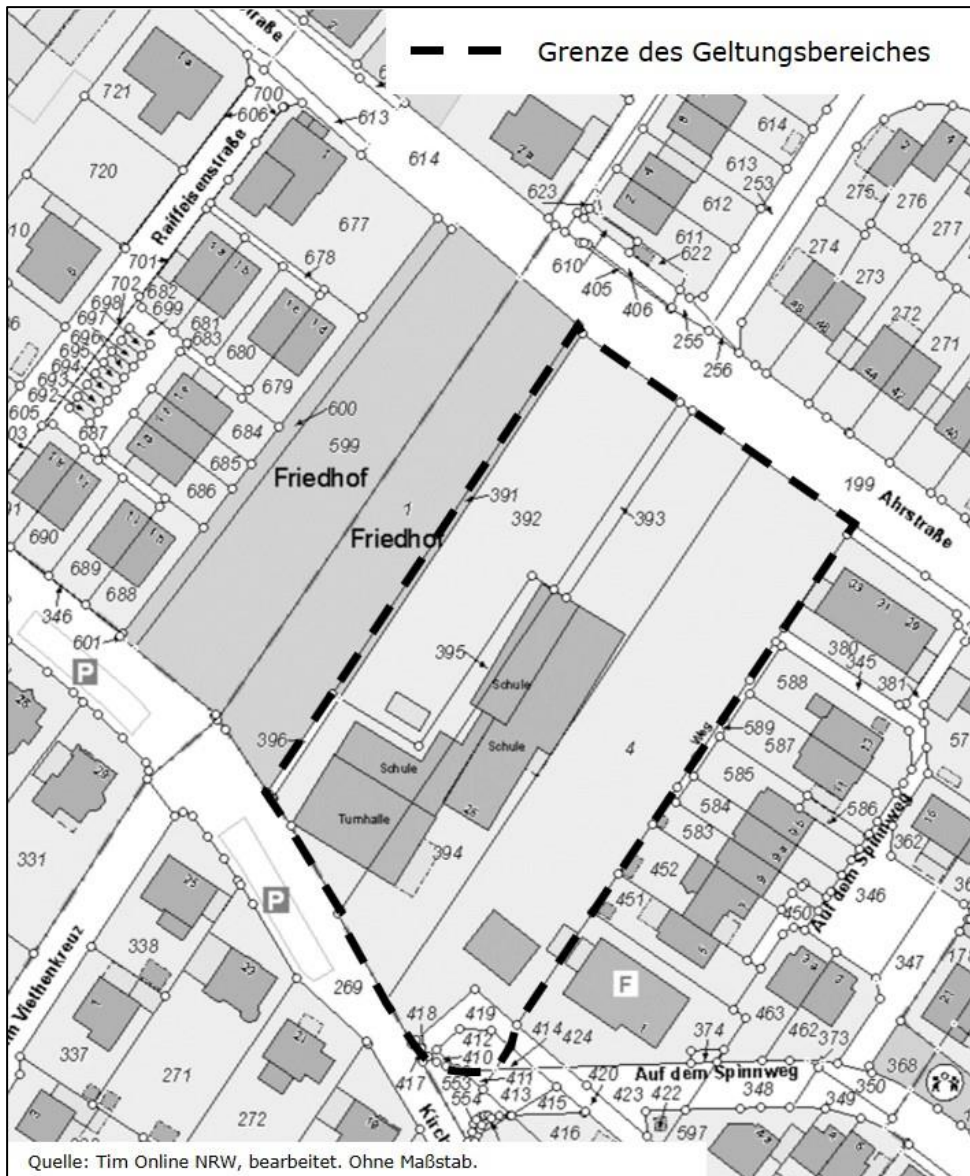


Abbildung 2: Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 33, 4. Änderung

2.1 Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Die naturräumliche Beschreibung dient einer kurzen Charakterisierung des Vorhabenstandorts und somit der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Teile der naturräumlichen Haupteinheiten. Das Untersuchungsgebiet ist der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (NRW 55), der Haupteinheit „Zülpicher Börde“ (NRW 553) und der Untereinheit „Swistbucht“ (NRW 553.01) zuzuordnen.

2.1.1 Zülpicher Börde

Der Südteil der rheinischen Lößbörden, die Zülpicher Börde, ist eine durch tektonische Vorgänge geprägte Landschaft mit einer durchschnittlichen Höhenlage zwischen 100 bis 150 m ü. NN. Die durch tertiäre und jüngere Sedimente geprägte Landschaft ist von mächtigen Terrassenschottern der Haupt- und Mitteltrassen im Bereich des Rhein-Maas Schwemmfächers bedeckt, auf denen eine Lößauflagerung von rund 2 Metern Mächtigkeit vorhanden ist. Innerhalb der Zülpicher Börde sind primär tief entkalkte Lößlehme vorhanden, aus denen Braunerden entstanden (BLR 1978).

2.1.2 Swistbucht

Die „Swistbucht“ ist eine von den Hügelländern des Unteren Mittelrheingebietes und dem nordöstlichen Eifel Fuß umrahmte Landschaft, die aufgrund der günstigen Klima- und Bodenbedingungen von intensivem Obstbau geprägt ist. Dieser südöstliche Zipfel der Zülpicher Börde steigt im Südwesten auf über 200 m ü. NN an, wodurch die zahlreich vorhandenen Bäche in nordöstlicher Richtung in den Swistbach entwässern (BLR 1978).

3 PLANERISCHE VORGABEN

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln (Stand 2009) stellt das Plangebiet als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dar. Im derzeitigen Entwurf des Regionalplans ist der Planbereich als "Allgemeinen Siedlungsbereich" (ASB) dargestellt.

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Meckenheim (Stand September 2022) weist den Planbereich als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbindung „Schule“ aus.

Nationale und internationale Schutzgebiete

Innerhalb der Plangebiete liegen keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotop nach § 42 LNatSchG i.V.m §30 BNatSchG und schutzwürdigen Biotop.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Gewässersystem Swistbach“ (LSG-5207-0007) liegt in rund 150 m Entfernung südwestlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Südlich des Geltungsbereichs, in einer Entfernung von rund 640 m, befindet sich das Naturschutzgebiet „Altendorfer und Hilberather Bach“(DE-5407-301).

Das Plangebiet befindet sich im großräumigen Naturpark „Rheinland“ (NTP-010).

4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die Flächen im Plangebiet werden im Zuge der 4. Änderung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbindung Schule, Sportliche Zwecke, Kulturelle Zwecke, Soziale Zwecke festgesetzt.

Aktuell steht die Stadt Meckenheim noch am Anfang des Bauleitplanverfahrens, sodass noch kein konkretisierender städtebaulicher Entwurf vorliegt.

5 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN

Durch das Vorhaben können Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG hervorgerufen werden. Die Auswirkungen werden unterteilt in

- mit den Bauarbeiten verbundene Wirkungen = baubedingte Auswirkungen,
- durch die Bauwerke verursachte Wirkungen = anlagebedingte Auswirkungen und
- durch die Nutzung hervorgerufene Wirkungen = nutzungsbedingte Auswirkungen.

Baubedingte Auswirkungen können sowohl durch die direkte Inanspruchnahme essenzieller Habitate (z. B. wichtige Jagdgebiete und Flugstraßen bzw. Orientierungsstrukturen für Fledermäuse) beim Bau von Gebäuden sowie durch die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Baumaterialien entstehen. Weiterhin können über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus durch die Baumaßnahmen Austauschbeziehungen zwischen Teilhabitaten von Kleinsäugetieren, Fledermäusen, Vögeln, Reptilien oder Amphibien temporär betroffen sein.

Darüber hinaus sind durch den Baustellenbetrieb und –verkehr Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen von Lärm, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize (Lichtemissionen) und Erschütterungen möglich.

Als **anlagebedingte** Wirkung des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essenzieller Lebensräume durch Gebäude und Nebenflächen möglich. Auch hier ist besonders auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung essenzieller Habitatstrukturen wie Brutstätten von Vögeln, wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen für Fledermäuse oder Wanderwege für Amphibien zu achten.

Weiterhin ist zu prüfen, ob besonders bedeutende Jagdgebiete und Flugkorridore oder Zugwege wandernder Arten (Vögel, Fledermäuse) durch die Barrierewirkung der Gebäude zerschnitten werden können.

Nutzungsbedingte Wirkungen können in der Störung benachbarter essenzieller Habitate empfindlicher Arten durch Emissionen aus dem Wohngebiet und dem nutzungsbedingten Verkehr entstehen.

6 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng geschützten Arten". Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten bezieht sich auf verschiedene Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und EU-Ebene und richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt. Einen Überblick gibt Tab. 1.

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG

Einordnung	Streng geschützte Arten	Besonders geschützte Arten
Bezug	Anhang A der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV	Anhang A oder B der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Europäische Vogelarten nach VS-RL Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Der Schutz für "Streng geschützte Arten" und der Europäischen Vogelarten¹ wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mau-

¹ Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

ser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Als erheblich wird eine Störung definiert, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

Gemäß § 44 (5) Nr. 1 BNatSchG tritt der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nur ein, sofern das vorhabenbedingte Verletzungs- und Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. In § 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG, die nach den entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Zulassung sind zunächst Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ausgleichbar und ersetzbar sind und die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung vorgehen. Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Stehen Ausweichhabitate zur Verfügung, ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Kann dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet werden, sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

7 EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

7.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Grundlage zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die artenschutzrechtliche Prüfung ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die durch unmittelbare Inanspruchnahme betroffenen Flächen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände untersucht. Zudem wird über die Grenzen des Geltungsbereiches hinaus die umgebende Landschaft aufgrund eines zu erwartenden Vorkommens von Arten mit größeren Aktionsradien (Vögel, Fledermäuse und große Säugetiere) miteinbezogen.

7.2 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet

Das Plangebiet stellt zu einem großen Teil einen Spielplatz mit angrenzender Grundschule und Turnhalle dar. Im Westen des Plangebietes befindet sich eine Reihe aus Einfamilienhäusern mit angrenzenden, begrünten Gartenflächen.

Das gesamte Plangebiet ist geprägt von seiner Lage innerhalb des Siedlungsbereichs in der Ortslage, einem hohen anthropogenen Einfluss und einem hohen Befestigungs- und Versiegelungsgrad. Im Nordwesten des Plangebiets befindet sich eine mit Einzelbäumen bestandene Grünfläche, woran der Friedhof Altendorf-Ersdorf angrenzt. Im Osten des Plangebiets ist ein Spielplatz mit größtenteils befestigten Flächen und einzelnen Bäumen und Sträuchern. Im Zentrum des Plangebiets befindet sich das Gebäude einer Grundschule mit südlich angrenzender Turnhalle und einem versiegelten Pausenhof. Im Süden befindet sich ein Gebäude eines Kindergartens.



Abbildung 3: Ehemalige Erweiterungsfläche für den Friedhof



Abbildung 4: Spielplatzfläche mit angrenzendem Grundschulgebäude



Abbildung 5: Grundschulgebäude



Abbildung 6: Außenspielbereich der Kita „Flohkiste“



Abbildung 7: Schulhof der Grundschule



Abbildung 8: Spielbereich und Wohnbebauung an der Ahrstraße gegenüber der L 471



Abbildung 9: Südlich angrenzende Wohnbebauung „Auf dem Spinnweg“

7.3 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Eine Überprüfung der gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten findet durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für planungsrelevante Arten statt (Plausibilitätsprüfung).

Im **Fachinformationssystem (FIS)** des LANUV sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 27 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende Messtischblatt (MTB) ist das Blatt 5408-1 (1. Quadrant des Messtischblattes Bad Neuenahr-Ahrweiler). Die Auswahl der von der Planung direkt betroffenen und der darüber hinaus in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und deren Umfeld vorhandenen Lebensräume ergibt folgende Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen,
- Vegetationsarme oder -freie Biotope,
- Gebäude,
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Nach der Abfrage sind auf den direkt betroffenen Flächen folgende planungsrelevante Arten zu berücksichtigen:

Säugetiere: Wildkatze

Vögel: Bluthänfling, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Girlitz, Graureiher, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schwarze Kehlchen, Schwarzspecht, Sperber, Star, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz

Im **Fundortkataster für Tiere und Pflanzen** des LANUV NRW waren zum Zeitpunkt der Datenabfrage am 05.02.2024 folgende Nachweise planungsrelevanter Arten innerhalb des 500 m Radius um den Geltungsbereich des Bebauungsplans angegeben:

- Wildkatze (Erfasst im Jahr 2010; westlich des Geltungsbereichs in rund 480 m Entfernung, Totfunde)

Das Habitatpotential des Plangebietes ist im Allgemeinen gering ausgeprägt. Für Gebüsch- und Heckenbrüter bietet die strauchartige Vegetation und die vereinzelt Bäume Brut- und Nistmöglichkeiten. Deren Potenzial ist durch den anthropogenen Einfluss stark beschränkt. Für Bodenbrüter schränken der hohe Versiegelungs- und Befestigungsgrad sowie der hohe anthropogene Einfluss das Lebensraumpotenzial stark ein. Horst- oder Höhlenbäume kommen bedingt vor. Wenige der mittelalten Gehölze im Plangebiet weisen ansatzweise Habitatstrukturen wie zum Beispiel Astlöcher auf. Auch diese bleiben aufgrund des starken anthropogenen Einflusses von baumhöhlenbewohnenden Vogelarten ungenutzt.

Darüber hinaus ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen weiterer Arten. Aufgrund der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet sind weitere Vorkommen nicht zu erwarten.

7.4 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche

7.4.1 Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatausprüche (vgl. PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG, C. et al. 2013, LANUV o.J. a) sowie der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet und im Umfeld ausgeschlossen werden:

Säugetiere

Die **Wildkatze** bevorzugt als Kernlebensraum alte, große, zusammenhängende und störungsarme Laub- und Mischwälder mit einer gewissen Strukturvielfalt sowie ausgeprägtem Unterwuchs, Waldrändern und ruhigen Dickichten. Prioritär ist ein hoher Anteil offener Flächen wie Windwurfflächen, Lichtungen mit Gras- und Strauchbewuchs, Steinhalden oder auch Wiesen und Felder als Nahrungshabitat. Als Wurf- und Ruheplätze werden trockene Felshöhlen und

–spalten oder Baumhöhlen benötigt, auch Bodenmulden in Dickicht oder unter tief beasteten Bäumen sowie verlassene Fuchs- und Dachsbau, Eichhörnchenkobel und Greifvogelhorste werden genutzt. Die Wanderung zwischen Habitaten findet entlang von Gehölzstrukturen wie Hecken und Gehölzstreifen statt, als Trittsteine werden Feldgehölze und kleinere Waldstücke genutzt. Offene, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen werden allenfalls als suboptimale Jagdhabitate genutzt. Solche Lebensräume sind in dem Plangebiet nicht vorzufinden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Vögel

Der **Feldschwirl** ist innerhalb seines Habitatkomplexes auf strukturierte Offenlandbereiche angewiesen, welche sich aus einer mindestens 20-30 cm hohen Krautschicht mit weichen, biegsamen Halmen sowie höheren Strukturen, die als Singwarte genutzt werden können, zusammensetzt. Die Art besiedelt gebüschreiches Extensivgrünland, Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern in weitgehend offenem Gelände. Typische Standorte für Brutplätze sind Großseggensümpfe und Pfeifengraswiesen, schütteres, mit Gras durchwachsenes Landschilf, lichte und feuchte Waldstandorte oder stark verkrautete Waldränder sowie extensiv genutzte Felder und Weiden, Heiden- und Ruderalflächen. Da im Plangebiet solche Strukturen nicht vorkommen, kann die Art dort sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Graureiher** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern ein Komplex mit offenen Feldfluren und Gewässern gegeben ist. Die Nester legt die Art im Kronenbereich von Bäumen an. Das Plangebiet kommt aufgrund seines fehlenden Gewässerangebots weder als Brut- noch als Nahrungshabitat für die Art infrage. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Mäusebussard** nutzt primär struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften als Lebensraum. Als Bruthabitate eignen sich Waldgebiete, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Hinsichtlich der Baumart sind keine prägnanten Präferenzen für das Bruthabitat bekannt. Das Nahrungshabitat befindet sich auf niedrigwüchsigen, lückigen Flächen in einem mit Grenzlinien ausgestatteten Offenland. Die Art präferiert reich strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus unbebauten Freiflächen und Waldstücken. Ein Brutvorkommen des Mäusebussards im Plangebiet ist aufgrund seiner innerstädtischen Lage und seinem Mangel an niedrigwüchsigen Offenflächen sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der Lebensraum, der in Kolonien brütenden **Mehlschwalbe**, befindet sich bevorzugt im Außenbereich von freistehenden, großen Einzelgebäuden. Zur Nahrungsaufnahme werden insektenreiche Gewässer oder landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgesucht. Des Weiteren benötigt die Art innerhalb ihres Habitatkomplexes Lehmputzen oder Schlammstellen für den Nestbau. Aufgrund der städtischen Prägung sind keine der essenziellen Strukturen für ein Brut- oder Nahrungshabitat für die Mehlschwalbe im Plangebiet vorhanden. Ihr Vorkommen ist somit auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Das Habitat der **Nachtigall** befindet sich an gebüschreichen Rändern von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken sowie naturnahen Parkanlagen und Dämmen. Das Nest wird meist am Boden oder in einer Höhe von bis zu 30 cm in der dichten Krautschicht so angelegt, dass einzelne Zweige über dem Nest als Anflugwarten genutzt werden können. Die Art weist bei der Habitatwahl eine Präferenz zu gewässernahen Bereichen vor. Da solche Habitate nicht im Plangebiet zu finden sind, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als eine Art der extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaft benötigt der **Neuntöter** Heckenlandschaften mit lockeren Gebüschbeständen, extensiv genutzte Wiesen und Weiden oder große Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Gebüschbestände müssen mit Dornsträuchern ausgestattet sein. Das Nahrungshabitat befindet sich auf blütenreichen Säumen, schütter bewachsenen Flächen, Heiden, Magerrasen und blütenreichem Grünland mit einem hohen Vorkommen an Insekten. Da diese Habitatausstattung nicht im Plangebiet vorkommt, kann der Neuntöter dort ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die **Rauchschwalbe** legt ihre Nester im Inneren von Gebäuden an. Der Habitatkomplex ist, mit Ausnahme des Neststandortes, mit dem der Mehlschwalbe vergleichbar (s.o.). Ein Brutvorkommen der Rauchschwalbe ist aufgrund des Mangels an durchgehend geöffneten Gebäuden im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Offene und reich gegliederte Landschaften mit einem Habitatkomplex aus Feldgehölzen, Wäldern und einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern sind der präferierte Habitatkomplex des **Rotmilans**. Der Brutplatz befindet sich in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern sowie in kleinen Feldgehölzen. Das Nahrungshabitat wird in einer Landschaft mit niedrigwüchsigem, grenzlinienreichem Offenland mit Zugriffsmöglichkeiten auf Beutetiere in dem Zeitraum von April bis Ende Juni aufgesucht. Aufgrund der urbanen Lage des Plangebiets, kann ein Vorkommen des Rotmilans ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Das **Schwarzkehlchen** besiedelt magere Offenlandbereiche mit strukturbildenden Elementen wie Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Daher ist die Art in Grünlandflächen, Mooren, Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen zu finden. Elementare Habitatbestandteile sind Sitz- und Singwarten in Kombination mit kurzrasigen und vegetationsarmen Flächen. Solche Strukturen kommen im Plangebiet nicht vor, weshalb ein Vorkommen der Art dort ausgeschlossen werden kann. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Schwarzspecht** benötigt zur Anlage der Bruthöhlen störungsarme, hohe, über 120-jährige Gehölzbestände mit starkem Baumholz, Altbäumen und Totholz. Das Nahrungshabitat entspricht dem Bruthabitat, es werden jedoch auch Wegränder, Lichtungen oder strukturreiche Waldränder genutzt. Im Plangebiet kommen solche Strukturen nicht vor. Daher kann ein Vorkommen der Art und damit verbundene negative Projektauswirkungen ausgeschlossen werden.

Als Lebensraum nutzt der **Sperber** primär abwechslungs-, struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften. Die Art kommt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch vor. Während reine Laubwälder überwiegend gemieden werden, befindet sich ein Großteil der Brutplätze in Nadelbaumbeständen (15-45-jährige Nadelstangenhölzer). Aufgrund seiner innerstädtischen Lage und der geringen Größe ist ein Vorkommen des Sperbers im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Star** ist in seinem Habitatkomplex auf ein ausreichendes Angebot an Höhlen in einem engen Verbund mit offenen Flächen für den Nahrungserwerb angewiesen. In der heutigen Kulturlandschaft sucht die Art ihr Futter primär auf Viehweiden sowie auf Dauergrünlandflächen mit einer gewissen Bodenfeuchte und stocheffähigen Böden, in denen sich die Nahrungstiere in den oberen Bodenschichten befinden. Höhlen werden sowohl in Gehölzen als auch an menschlichen Bauwerken als Fortpflanzungshabitat angenommen. Aufgrund der städtischen Prägung des Plangebietes und seines hohen Versiegelungsgrads sind keine der essenziellen Strukturen für ein Brut- oder Nahrungshabitat für den Star im Plangebiet vorhanden. Ein Vorkommen der Art ist somit auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Turnfalke** ist eine Art der offenen und strukturreichen Kulturlandschaft, der geschlossene Waldgebiete meidet. Das Nahrungshabitat wird auf Flächen mit niedriger Vegetation aufgesucht. Ein hoher Anteil an Dauerweiden wirkt bestandsfördernd. Das Bruthabitat kann sich sowohl an Felswänden, in Steinbrüchen, auf Gehölzen oder in Gebäuden befinden. Aufgrund

des hohen anthropogenen Einflusses und des hohen Versiegelungsgrads ist ein Brutvorkommen des Turmfalken im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die **Turteltaube** ist bezüglich des Bruthabitats an Strukturen wie Feldgehölze, baumreiche Hecken, Gebüsche, Waldränder, Waldlichtungen oder lichte Laub- und Mischwälder in warm-trockener Lage gebunden. Eine Bevorzugung spezifischer Baum- oder Straucharten für ein Fortpflanzungshabitat existiert nicht. Gewässernähe wird von der Art häufig präferiert. Das Nahrungshabitat befindet sich auf Flächen mit einem hohen Rohbodenanteil, z.B. auf Ackerflächen, Grünländern und Ackerbrachen. Die Turteltaube benötigt innerhalb ihres Nahrungshabitats ein reiches Angebot an Früchten und Sämereien. Da diese Strukturen nicht im Plangebiet vorzufinden sind, kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Waldkauz** bevorzugt reich strukturierte Kulturlandschaften, die ein Mosaik aus mit Gehölzen bestockten und offenen Bereichen vorweisen. Die Art besiedelt aufgelockerte Laub- und Mischwälder mit lichtem und höhlenreichem Altholz. Aufgrund des Mangels an Wald- und Altholzbeständen ist ein Vorkommen des Waldkauzes im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Aufgrund differierender Habitatansprüche der voran gegangenen Arten in Bezug auf die habituelle Ausstattung des Plangebiets schließt sich ein Vorkommen der Arten aus.

In Anbetracht der Lage inmitten des Siedlungsbereichs, der geringen Ausstattung mit höherwertigen Biotopstrukturen, des hohen Grads an befestigten und versiegelten Flächen, des hohen anthropogenen Nutzungsdrucks und der geringen Größe erfüllt das Plangebiet für die vorgenannten planungsrelevanten Arten lediglich stark eingeschränkte artspezifische Habitatansprüche.

Mit der Änderung des Baubauungsplans Nr. 33 wird für die nunmehr in das Plangebiet einbezogene und als Grünfläche festgesetzte Fläche zur Erweiterung des Friedhofs als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ist für die vorgenannten Arten ausgeschlossen.

7.4.2 Potenziell vorkommende Arten

Vögel

Als typische Vogelart ländlicher Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Dies sind z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen.

Auch urbane Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe werden besiedelt. Bevorzugter Neststandort sind dichte Büsche und Hecken.

Als ehemals häufiger Vogel der reich strukturierten Dorflandschaften besiedelt der **Gartenrotschwanz** aktuell die Randbereiche von Heidelandschaften, sandige Kiefernwälder, lichte bzw. aufgelockerte Altholzbestände, Waldränder, Streuobstbestände, Grünländer mit Kopfweidenreihen sowie Gärten, Parks und Friedhöfe. Das Fortpflanzungshabitat wird in Halbhöhlen in 2-3 Metern Höhe, beispielsweise in alten Obstbäumen oder Kopfweiden, aufgesucht. Das Nahrungshabitat zeichnet sich durch einen relativ hohen Anteil an schütterer Vegetation und frisch gemähtem Grünland während der Jungenaufzucht aus.

Der **Girlitz** bevorzugt trockenes und warmes Klima, weshalb der Lebensraum "Stadt" für die Art von besonderer Bedeutung ist. Besiedelt werden abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand (in der Stadt Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen). Wichtig ist ein Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen. Bevorzugter Neststandort sind Nadelbäume.

Der **Kleinspecht** kommt in parkartigen und verschiedenen Typen lichter Laub- und Mischwälder mit hohem Anteil an Alt- und Totholz vor. Dichte Waldbestände werden höchstens im Randbereich besiedelt. Im Siedlungsbereich tritt er vereinzelt in Grünanlagen mit altem Baumbestand auf.

Der **Kuckuck** ist eine hinsichtlich seiner Habitatansprüche äußerst variable Art, die bevorzugt strukturierte halboffene Landschaften, lichte Laubwälder, Waldränder, Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete sowie Siedlungsränder und Industriebrachen besiedelt. Das Nahrungshabitat befindet sich u.a. auf extensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen. Aufgrund der habituellen Ausstattung im Plangebiet ist ein Vorkommen des Kuckuck nicht wahrscheinlich.

Aufgrund der Lage des Plangebietes inmitten umgebender Siedlungsflächen und des hohen Nutzungsdrucks auf den vorhandenen Spielflächen ist der anthropogene Einfluss erheblich und mindert generell die Habitatqualitäten.

Mit der Änderung des Baubauungsplans Nr. 33 wird für die nunmehr in das Plangebiet einbezogene und als Grünfläche festgesetzte Fläche zur Erweiterung des Friedhofs als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt. Konkrete Pläne für eine bauliche Nutzung der Erweiterungsfläche, die mit einem Wegfall des wertvollen Altbaumbestandes verbunden wäre, bestehen zur Zeit nicht. Sollte hier die Errichtung von Gebäuden unter Entfernung der vorhandenen Altbäume geplant werden, so ist im betreffenden Baugenehmigungsverfahren eine mögliche Betroffenheit der vorgenannten, potenziell vorkommende Arten in einer ASP II erneut zu prüfen.

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ist mit der geplanten Änderung des Bebauungsplans nicht zu erwarten, so lange die vorhandenen Gehölzbestände und Altbäume nicht entfernt werden. Es wird empfohlen, den vorhandenen Baumbestand mit einem BHD von > 0,3 m im Bebauungsplan zum Erhalt festzusetzen. Hierdurch wird gewährleistet, dass vor einer Entfernung dieser Bäume eine Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilt und der artenschutzrechtliche Status im zeitlichen Zusammenhang mit einer möglichen Fällung erneut beurteilt werden muss.

8 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 33, 4. Änderung der Stadt Meckenheim ergeben sich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG, so lange die vorhandenen Gehölzbestände und Altbäume nicht entfernt werden. Die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 33, 4. Änderung ist bei Berücksichtigung dieser Bedingung artenschutzrechtlich zulässig.

9 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Meckenheim plant auf einer Fläche von rund 0,79 ha die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 „Am Burghof“, 4. Änderung. Eine ehemals für eine Friedhofserweiterung vorgesehene Fläche in einer Größe von rund 1.700 m² soll zur Erweiterung der angrenzenden städtischen Fläche dienen und als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt werden.

Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhehabitate für ausgewählte Allerweltsarten sowie für den Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Kuckuck und Kleinspecht können im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Da jedoch auch nach der Änderung des Bebauungsplans zur Zeit noch keine konkreten baulichen Vorhaben geplant sind, die zu einem erheblichen Verlust des vorhandenen wertvollen Altbaumbestands führen würden sind mit der geplanten Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 der Stadt Meckenheim keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG vorhanden.

Für die in Kapitel 7.4.2 aufgeführten potenziell vorkommenden Arten ist im Zuge der Baugenehmigung einer baulichen Nutzung eine evtl. mögliche Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG zeitnah erneut zu prüfen.

Meckenheim, im Februar 2024



Dipl.-Ing. Michael Ginster

QUELLENVERZEICHNIS

- BLR – BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG 1978: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln-Aachen.-Bonn-Bad Godesberg: Selbstverlag
- GRÜNEBERG, C. et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO&LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2020: Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, abgerufen am 05.02.2024
- MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2017: „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere- Schriftenr. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2, Bonn-Bad Godesberg
- STADT MECKENHEIM 2023: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 „Am Burghof“, 4. Änderung, hier: Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zur Erstellung einer Artenschutzprüfung